

# Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG

Kommentar

Bearbeitet von

Werner Korintenberg, Prof. Dr. Manfred Bengel, Klaus Otto, Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Werner Tiedtke,  
Dr. Jens Bormann, Dr. Thomas Diehn, Dr. Christian R. Fackelmann, Stefanie Gläser, Christoph Heyl,  
Werner Klüsener, Sigrid Lauktien, Dr. Annett Meier-Wehrsdorfer, Hagen Schneider, Dr. Henning Schwarz,  
Dr. Markus Sikora, Bernd Thamke, Harald Wilsch

20. Auflage 2017. Buch. XXVI, 1854 S. In Leinen

ISBN 978 3 8006 5350 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,  
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren

§ 23

Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet nach § 22 Abs. 2 jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist, unabhängig davon, ob sie im Vergleich eine andere Kostentragungspflicht vereinbart haben oder ob der Vergleich im Antrags- oder Amtsverfahren geschlossen wird.<sup>22</sup> Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1).

## § 23 Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren

### Kostenschuldner

1. in Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen ist der Betroffene, wenn ein Betreuer oder vorläufiger Betreuer bestellt oder eine Pflegschaft angeordnet worden ist;
2. bei einer Pflegschaft für gesammeltes Vermögen ist der Pfleger, jedoch nur mit dem gesammelten Vermögen;
3. für die Gebühr für die Entgegennahme von Forderungsmeldungen im Fall des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist derjenige Miterbe, der die Aufforderung erlassen hat;
4. für die Gebühr für die Entgegennahme
  - a) einer Erklärung über die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags,
  - b) einer Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge,
  - c) einer Anzeige des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über den Verkauf, auch in den Fällen des § 2385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  - d) eines Nachlassinventars oder einer Erklärung nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
  - e) der Erklärung eines Hoferberben über die Wahl des Hofes gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Hofeordnungist derjenige, der die Erklärung, die Anzeige oder das Nachlassinventar abgegeben hat;
- 5., 6. [aufgehoben]
7. in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei Verfahren, die von Amts wegen durchgeführt werden, und bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen, ist die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein;
8. für die Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen ist das Unternehmen, für das die Unterlagen eingereicht werden;
9. im Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache, soweit das Verfahren mit der Bestätigung der Dispache endet, sind die an dem Verfahren Beteiligten;
10. im Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das sich nach den §§ 98 und 99 des Aktiengesetzes richtet, ist die Gesellschaft, soweit die Kosten nicht dem Antragsteller auferlegt sind;
11. im Verfahren über die Eintragung als Eigentümer im Wege der Grundbuchberichtigung von Amts wegen aufgrund des § 82a der Grundbuchordnung ist der Eigentümer;
12. für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist nur dieser;
13. für die Eintragung der Sicherungshypothek für Forderungen gegen den Ersteher sind der Gläubiger und der Ersteher;
14. im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ist nur der Antragsgegner, soweit das Gericht die Kosten den Antragstellern auferlegt hat, auch diese und
15. in Freiheitsentziehungssachen sind nur der Betroffene sowie im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten, wenn die Kosten nicht der Verwaltungsbehörde auferlegt sind.

<sup>22</sup> NK-FamGKG/Mayer 2. Aufl. FamGKG § 21 Rn. 19; BDS/Sommerfeldt Rn. 14; LK-GNotKG/Wortmann Rn. 17.

I. Allgemeines .....	1
II. Regelungsgehalt .....	2
1. Betreuungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungen (Nr. 1) .....	2
2. Pflegschaft für gesammeltes Sammelvermögen (Nr. 2) .....	3
3. Entgegennahme von Forderungsmeldungen im Falle des § 2061 BGB (Nr. 3) .....	4
4. Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Nachlassgericht (Nr. 4) .....	5
5. Registersachen (Nr. 7) .....	6
6. Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen (Nr. 8) .....	7
7. Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache (Nr. 9) .....	8
8. Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Nr. 10) .....	9
9. Verfahren über die Eintragung als Eigentümer im Wege der Grundbuchberichtigung (Nr. 11) .....	10
10. Eintragung des Erstehers als Eigentümer (Nr. 12) .....	11
11. Eintragung der Sicherungshypothek für Forderungen gegen den Ersteher (Nr. 13) .....	12
12. Verfahren nach dem SpruchG (Nr. 14) .....	13
13. Freiheitsziehungssachen (Nr. 15) .....	14

### I. Allgemeines

- 1 Als Ausnahme von der Antragstellerhaftung enthält § 23 **Ausnahmevorschriften**, die der allgemeinen Regelung des § 22 vorgehen.<sup>1</sup> § 23 gilt nicht in Rechtsmittelverfahren (§ 25 Abs. 3). In Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Kostenschuldner allein nach § 25 Abs. 1, 2.

### II. Regelungsgehalt

- 2 **1. Betreuungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungen (Nr. 1).** Betreuungssachen sind nach § 271 FamFG die Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung, Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1896–1908i BGB) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt. Mitumfasst sind die Kosten, die im Rahmen der Bestellung eines vorläufigen Betreuers anfallen.<sup>2</sup> Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen sind nach § 340 FamFG Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen, sowie Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Volljährigen betreffen, schließlich sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, soweit es sich nicht um Betreuungssachen oder Unterbringungssachen handelt. **Kostenschuldner** ist der Betroffene. Kommt es aufgrund der Anregung durch einen Dritten nicht zu einer Anordnung der Betreuung oder Pflegschaft, kann dieser – da es sich um Amtsverfahren handelt – nicht nach § 22 als „Antragsteller“ in Anspruch genommen werden.<sup>3</sup>
- 3 **2. Pflegschaft für gesammeltes Sammelvermögen (Nr. 2).** Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann nach § 1914 BGB zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.<sup>4</sup> Kostenschuldner ist der Pfleger, jedoch nur mit seinem gesammelten Vermögen. Eine Haftung nach § 22 Abs. 1 kommt mangels Antragsverfahrens nicht in Betracht.

<sup>1</sup> Vorrangige Spezialnorm, vgl. auch BDS/Sommerfeldt Rn. 1.

<sup>2</sup> Vgl. auch BDS/Sommerfeldt Rn. 4; ebenso LK-GNotKG/Wörtmann Rn. 3.

<sup>3</sup> Ebenso BDS/Sommerfeldt Rn. 4; LK-GNotKG/Wörtmann Rn. 3.

<sup>4</sup> Einer solchen Pflegschaft kommt in der Praxis geringe Bedeutung zu.

Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren

§ 23

**3. Entgegennahme von Forderungsmeldungen im Falle des § 2061 BGB (Nr. 3).** Nach § 2061 BGB kann jeder Miterbe die Nachlassgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlassgericht anzumelden. Die Festgebühr nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 KV schuldet derjenige Miterbe, der die Aufforderung erlassen hat, nicht derjenige, dessen Anmeldung entgegengenommen wird.

**4. Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Nachlassgericht (Nr. 4).** Die Festgebühr nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 KV für die Entgegennahme einer **Erklärung über die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags** (§§ 2081, 2281 Abs. 2 BGB), nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 3 KV für die Entgegennahme einer **Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge** (§ 2146 BGB), nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 5 KV für die Entgegennahme einer **Anzeige des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über den Verkauf** nach § 2384 BGB sowie einer Anzeige in den Fällen des § 2385 BGB, nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 6 KV für die Entgegennahme eines **Nachlassinventars** oder einer Erklärung nach § 2004 BGB sowie nach Nr. 12410 Anmerkung Abs. 1 Nr. 7 KV für die Entgegennahme der **Erklärung eines Hoferberben** über die Wahl des Hofes gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 HöfeO schuldet **derjenige, der die Erklärung, die Anzeige oder das Nachlassinventar abgegeben hat**.

**5. Registersachen (Nr. 7).** Bei Verfahren,<sup>5</sup> die in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen von Amts wegen durchgeführt werden, und bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen, ist Kostenschuldner die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein.

**6. Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen (Nr. 8).** Für die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen (Nr. 5000–5006 GV HRegGebVO) ist Kostenschuldner das Unternehmen, für das die Unterlagen eingereicht werden. Personen, die als gesetzlicher Vertreter eines solchen Unternehmens eingereicht haben, haften daneben nicht als Kostenschuldner.<sup>6</sup>

**7. Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache (Nr. 9).** Kostenschuldner im Verfahren (zu den Gebühren vgl. Nr. 13500 ff. KV) zum Zweck der Verhandlung über die Dispache, soweit das Verfahren mit der Bestätigung der Dispache endet (§§ 405, 406 FamFG), sind die am Verfahren Beteiligten. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1). Ihre Inanspruchnahme bestimmt sich nach § 8 KostVfg. Regelmäßig sind die Gesamtschuldner gemäß § 8 Abs. 3 KostVfg nach Kopfteilen in Anspruch zu nehmen.

**8. Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Nr. 10).** Kostenschuldner im Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das sich nach den §§ 98 und 99 AktG richtet, ist die Gesellschaft, soweit die Kosten nicht dem Antragsteller auferlegt sind. Diese Vorschrift erfasst alle Verfahren, die sich nach den §§ 98 und 99 AktG richten. Die Regelung gilt damit auch für andere Gesellschaften gelten, sofern für sie auf die §§ 98 und 99 AktG verwiesen wird.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Also Amtsverfahren, vgl. auch BDS/Sommerfeldt Rn. 9; ebenso LK-GNotKG/Wortmann Rn. 9.

<sup>6</sup> Schneider, Gerichtskosten nach dem neuen GNotKG, § 6 Rn. 20; keine Antragstellerhaftung nach § 22 Abs. 1, vgl. auch BDS/Sommerfeldt Rn. 10.

<sup>7</sup> Vgl. auch LK-GNotKG/Wortmann Rn. 13.

§ 23

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

- 10 9. Verfahren über die Eintragung als Eigentümer im Wege der Grundbuchberichtigung (Nr. 11).** Kostenschuldner der Gebühr nach Nr. 14111 KV im Verfahren der nach § 82a GBO von Amts wegen zu erfolgenden Eintragung des Eigentümers ist der Eigentümer.
- 11 10. Eintragung des Erstehers als Eigentümer (Nr. 12).** Der Ersteher (§ 81 ZVG) wird auf Ersuchen (§ 38 GBO) des Vollstreckungsgerichts eingetragen (§ 130 ZVG). Die Gebühr nach Nr. 14110 KV schuldet nur der Ersteher. Sollten ausnahmsweise Auslagen entstehen, spricht nach der Gesetzesbegründung<sup>8</sup> nichts gegen die erweiterte Haftung.
- 12 11. Eintragung der Sicherungshypothek für Forderungen gegen den Ersteher (Nr. 13).** Sicherungshypotheken gegen den Ersteher (§§ 118, 128 ZVG) werden ebenfalls auf Ersuchen (§ 38 GBO) des Vollstreckungsgerichts eingetragen (§ 130 ZVG). Die Gebühr nach Nr. 14121 KV tragen der Gläubiger und der Ersteher als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1). Sollten ausnahmsweise Auslagen entstehen, spricht nach der Gesetzesbegründung<sup>9</sup> nichts gegen die erweiterte Haftung.
- 13 12. Verfahren nach dem SpruchG (Nr. 14).** Nr. 14 übernimmt die Regelung des § 15 Abs. 2 S. 1 SpruchG. In Verfahren nach dem SpruchG haftet für die Gerichtskosten stets und allein der Antragsgegner. Hat das Gericht die Kosten den Antragstellern auferlegt, haften auch diese als Entscheidungsschuldner. Die Haftung des Antragsgegners bleibt davon unberührt. Antragsgegner und Antragsteller haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1).<sup>10</sup> Nach der Grundregel des § 33 Abs. 1 ist in diesen Fällen für noch offene Kosten zuerst der Antragsteller als Entscheidungs- und Erstschuldner in Anspruch zu nehmen.<sup>11</sup>
- 14 13. Freiheitsentziehungssachen (Nr. 15).** Freiheitsentziehungssachen iSd § 23 Nr. 15 sind Verfahren nach § 415 FamFG. Richtet sich das Verfahren nicht nach § 415 FamFG, ist § 23 Nr. 15 nicht anwendbar. Um eine Freiheitsentziehung iSd § 415 FamFG handelt es sich insbesondere bei der ausländerrechtlichen Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft (§§ 15 Abs. 5, 57 Abs. 3, 62 AufenthG), der asylrechtlichen Inhaftnahme (§ 59 Abs. 2 iVm § 89 Abs. 2 AsylVfG) sowie den Freiheitsentziehungen aufgrund bundespolizeilicher Ermächtigungen (§ 40 Abs. 2 S. 2 BPolG; §§ 20p, 21 Abs. 7 BundeskriminalamtsG; § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 ZollfahndungsdienstG).
- 15** Abweichende und die Anwendung des § 415 FamFG **ausschließende Regelungen** sind die freiheitsentziehenden Verfahren der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unterbringung (§ 312, § 151 Nr. 7 FamFG), die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gegen einen Minderjährigen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten (§§ 151 Nr. 6, 167 FamFG), die Freiheitsentziehung im Rahmen der Strafrechtspflege (unter anderem Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung, Sicherungshaft) sowie die Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft).
- 16** Die entstehende Gebühr ist in **Nr. 15212 KV** bestimmt, der Wert richtet sich nach § 36 Abs. 3.
- 17** **Schuldner** ist – nur – der Betroffene, nicht die Verwaltungsbehörde. Die ihn treffenden Kosten schulden zudem die zu seinem Unterhalt Verpflichteten „im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht“; die Feststellung ist im Rahmen des Kostenansatzes zu treffen und wird im Rechtsweg des § 81 überprüft.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), 161.

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), 161.

<sup>10</sup> Ebenso BDS/Sommerfeldt Rn. 20.

<sup>11</sup> Schneider, Gerichtskosten nach dem neuen GNotKG, § 6 Rn. 23.

<sup>12</sup> 18. Aufl. KostO § 128c Rn. 8 (Lappe).

Bei entsprechender Kostenauflegung (§ 81 FamFG), kann die Verwaltungsbehörde als Entscheidungsschuldner in Anspruch genommen werden (§ 35 Abs. 1), sofern sie nicht Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 genießt.<sup>13</sup> Nach § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG kann das Gericht von der Erhebung der Kosten absehen.

## § 24 Kostenhaftung der Erben

### Kostenschuldner im gerichtlichen Verfahren

1. über die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen;
  2. über die Nachlasssicherung;
  3. über eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn diese angeordnet wird;
  4. über die Errichtung eines Nachlassinventars;
  5. über eine Nachlassverwaltung, wenn diese angeordnet wird;
  6. über die Pflegschaft für einen Nacherben;
  7. über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers;
  8. über die Entgegennahme von Erklärungen, die die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder die Ernennung von Mitvollstreckern betreffen, oder über die Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker sowie
  9. zur Ermittlung der Erben (§ 342 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- sind nur die Erben, und zwar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Nachlassverbindlichkeiten, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt.

### Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines, Anwendungsbereich .....	1
II. Ausschließliche Haftung der Erben .....	2
1. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (Nr. 1) .....	3
2. Verfahren über die Nachlasssicherung (Nr. 2) .....	4
3. Verfahren über eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn diese angeordnet wird (Nr. 3) .....	5
4. Verfahren über die Errichtung eines Nachlassinventars (Nr. 4) .....	6
5. Verfahren über eine Nachlassverwaltung, wenn diese angeordnet wird (Nr. 5) .....	7
6. Verfahren über die Pflegschaft für einen Nacherben (Nr. 6) .....	8
7. Verfahren über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers (Nr. 7) .....	9
8. Verfahren über die Entgegennahme von Erklärungen (Nr. 8) .....	10
9. Verfahren zur Ermittlung der Erben gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 4 FamFG (Nr. 9) .....	11
III. Umfang der Haftung .....	12
IV. Einfluss der Gebühren- und Kostenfreiheit .....	15

### I. Allgemeines, Anwendungsbereich

§ 24 übernimmt die Regelung des § 6 KostO und bestimmt die Erben zum **alleinigen** 1 Kostenschuldner. Es handelt sich um eine ausschließliche Haftung, so dass neben dem Erben auch keine weiteren Kostenschuldner haften. Auch in einem reinen Antragsverfahren wird die Antragstellerhaftung des § 22 Abs. 1 durch die Sonderregelung des § 24 verdrängt.<sup>1</sup> Die Aufzählung ist abschließend, die Kostenhaftung des Erben tritt kraft Gesetzes ein, auch ohne Antragstellung.<sup>2</sup> Eine entsprechende Anwendung auf vergleichbare Fälle kommt nicht in Betracht, sie wäre eine **unzulässige Analogie** (§ 1) zu Lasten des Erben.<sup>3</sup>

<sup>13</sup> Ebenso BDS/*Sommerfeldt* Rn. 23.

<sup>1</sup> So auch BDS/*Sommerfeldt* Rn. 1.

<sup>2</sup> Vgl. auch BDS/*Sommerfeldt* Rn. 1.

<sup>3</sup> LG Osnabrück NdsRPfl. 1999, 149.

II. Ausschließliche Haftung der Erben

- 2 Die ausschließliche Haftung der Erben besteht für die Gerichtskosten in folgenden Verfahren:
- 3 **1. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (Nr. 1).** Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 348 ff. FamFG. Erfasst wird die Gebühr nach Nr. 12101 KV. Nicht hierher gehören die Gebühren nach Nr. 13310, 15212 KV für Angelegenheiten gemäß § 358 FamFG, die sind ein gesondertes, die Eröffnung vorbereitendes Geschäft darstellen.<sup>4</sup> Kostenschuldner ist nur der Erbe.
- 4 **2. Verfahren über die Nachlasssicherung (Nr. 2).** Das Verfahren umfasst alle Maßnahmen die nach § 1960 BGB zur Sicherung des Nachlasses erforderlich werden, einschließlich der Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 BGB. Das Verfahren findet von Amts wegen statt. Erfasst wird die Gebühr nach Nr. 12310 KV. Kostenschuldner ist nur der Erbe.
- 5 **3. Verfahren über eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn diese angeordnet wird (Nr. 3).** Gesondert geregelt ist die Nachlasspflegschaft auf Antrag eines Berechtigten zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruchs nach § 1961 BGB. Zur Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB → Rn. 4. Erfasst werden die Gebühren nach Nr. 12311, 12312 KV, allerdings nur bei deren Anordnung. Kostenschuldner ist nur der Erbe. Wird der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist Kostenschuldner der Antragsteller (§ 22 Abs. 1)<sup>5</sup> für die Gebühr nach Nr. 12310 KV.
- 6 **4. Verfahren über die Errichtung eines Nachlassinventars (Nr. 4).** Das Verfahren über die Errichtung eines Nachlassinventars umfasst nach der Nr. 12412 KV das Verfahren über den Antrag des Erben, einen Notar mit der amtlichen Aufnahme des Nachlassinventars zu beauftragen (§ 2003 BGB). Kostenschuldner ist nur der Erbe. Von § 24 Nr. 4 nicht erfasst sind die Fristbestimmungen nach den §§ 1994, 1995, 1996 BGB, für die die Gebühr nach Nr. 12411 KV anfällt. Für diese Verfahren gilt die Antragstellerhaftung nach § 22 Abs. 1.
- 7 **5. Verfahren über eine Nachlassverwaltung, wenn diese angeordnet wird (Nr. 5).** Die Nachlassverwaltung (§§ 1975–1988 BGB) wird auf Antrag des Erben (§ 1981 Abs. 1 BGB) oder eines Nachlassgläubigers (§ 1981 Abs. 2 BGB) angeordnet. Kostenschuldner für die Gebühr nach Nr. 12311 KV ist nur der Erbe. Wird der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist Kostenschuldner der Antragsteller<sup>6</sup> (§ 22 Abs. 1) für die Gebühr nach Nr. 12310 KV.
- 8 **6. Verfahren über die Pflegschaft für einen Nacherben (Nr. 6).** Nach § 1913 S. 2 BGB kann für einen Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden. Für die Gebühr nach Nr. 11104 KV haftet der Erbe, gleichgültig, ob der Fall der Nacherbfolge eintritt oder nicht. § 24 Nr. 6 kommt nicht in Betracht, wenn ein Pfleger für eine Leibesfrucht, also nicht für einen Nacherben bestellt wird<sup>7</sup> (§ 1912 BGB).
- 9 **7. Verfahren über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers (Nr. 7).** Im Verfahren auf Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers (§§ 2200, 2227 BGB) fällt die Gebühr nach Nr. 12420 KV an. Kostenschuldner ist nur der Erbe.

<sup>4</sup> 18. Aufl. KostO § 6 Rn. 2 (Lappe); BDS/Sommerfeldt Rn. 3.

<sup>5</sup> BDS/Sommerfeldt Rn. 5.

<sup>6</sup> BDS/Sommerfeldt Rn. 7.

<sup>7</sup> Ebenso BDS/Sommerfeldt Rn. 8.

Kostenschuldner im Rechtsmittelverfahren, Gehörsrüge

§ 25

**8. Verfahren über die Entgegennahme von Erklärungen (Nr. 8).** Die Erklärungen, die die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder die Ernennung von Mitvollstreckern betreffen, oder über die Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker sind dem Nachlassgericht gegenüber abzugeben (§§ 2202 Abs. 2, 2226 BGB). Alleiniger Kostenschuldner der hierfür entstehenden Gebühr nach Nr. 12410 Nr. 4 KV ist allein der Erbe. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1).

**9. Verfahren zur Ermittlung der Erben gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 4 FamFG (Nr. 9).** Für das Verfahren auf Ermittlung der Erben fallen keine Gerichtsgebühren an.<sup>8</sup> Gleichwohl können Auslagen nach Nr. 31000 ff. KV entstehen, für die nur die Erben haften. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1). Die persönliche Kostenfreiheit befreit das Land, das gesetzlicher Zwangserbe geworden ist, nicht von der Haftung nach § 24 Nr. 9.<sup>9</sup> Auch insoweit sind die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachungen in voller Höhe anzusetzen<sup>10</sup>

### III. Umfang der Haftung

Es haften nur die Erben, jedoch nur nach Grundsätzen der beschränkten Erbenhaftung §§ 1967 ff., 2058 ff. BGB. Die beschränkte Erbenhaftung muss der Erbe geltend machen, sonst bleibt sie beim Kostenansatz unberücksichtigt. Im Rahmen der Erinnerung nach § 81 kann jedoch vorgetragen werden, dass der in Anspruch genommene Kostenschuldner überhaupt kein Erbe ist.<sup>11</sup>

Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner §§ 2058, 2059 BGB, § 32 Abs. 1 GNotKG. Ihre Inanspruchnahme bestimmt sich nach § 8 KostVfg. Nach § 2060 Abs. 1 BGB haftet nach der Teilung des Nachlasses jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlassverbindlichkeit.<sup>12</sup>

Die eingeschränkte Erbenhaftung gilt nicht, sofern das Gericht etwas anderes bestimmt. Erfasst sein sollen insbesondere die Fälle, in denen Anträge zurückgenommen oder zurückgewiesen werden, ferner Rechtsmittelverfahren.<sup>13</sup>

### IV. Einfluss der Gebühren- und Kostenfreiheit

Haftet der Erbe nach § 24 für die Gerichtskosten, steht die persönliche Kosten- oder Gebührenfreiheit nach § 2 Abs. 4 der Inanspruchnahme nicht entgegen.<sup>14</sup> So erfasst die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden nicht ihre Haftung als Erbe für die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen.<sup>15</sup> Für ein nachfolgendes Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins kann sich die Gemeinde auf die Gebührenfreiheit berufen.<sup>16</sup> Ferner befreit die persönliche Kostenfreiheit auch nicht von der Haftung nach § 24 Nr. 9 für die Kosten der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte nach § 1965 BGB<sup>17</sup>

## § 25 Kostenschuldner im Rechtsmittelverfahren, Gehörsrüge

**(1) Die nach § 22 Absatz 1 begründete Haftung für die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens erlischt, wenn das Rechtsmittel ganz oder teilweise mit Erfolg eingelegt**

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/1471 (neu), 161; BDS/Sommerfeldt Rn. 11; ebenso LK-GNotKG/Wortmann Rn. 6.

<sup>9</sup> OLG Naumburg FGPrax 2016, 93.

<sup>10</sup> OLG Naumburg FGPrax 2016, 93.

<sup>11</sup> Oestreich/Hellstab/Trenkle/Hellstab FamGKG § 24 Rn. 32.

<sup>12</sup> Schneider, Gerichtskosten nach dem neuen GNotKG, § 14 Rn. 403.

<sup>13</sup> BT-Drs. 17/1471 (neu), 161.

<sup>14</sup> Vgl. auch OLG Naumburg ZEV 201, 163 = BeckRS 2016, 02682.

<sup>15</sup> OLG Stuttgart Justiz 1990, 95; LG Hannover Rpfleger 1989, 64.

<sup>16</sup> LG Osnabrück NdsRpfl. 1999, 149.

<sup>17</sup> OLG Naumburg ZEV 2016, 163; die Aufforderung gehört zur Erbenermittlung iSv § 342 Abs. 1 Nr. 4 FamFG.



§ 25

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

worden ist und das Gericht nicht über die Kosten entschieden hat oder die Kosten nicht von einem anderen Beteiligten übernommen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts und ist sie von dem Betreuten oder dem Pfegling oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so schuldet die Kosten nur derjenige, dem das Gericht die Kosten auferlegt hat. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

(3) Die §§ 23 und 24 gelten nicht im Rechtsmittelverfahren.

### I. Regelungsgehalt des Abs. 1

- 1 Das GNotKG sieht – im Gegensatz zur KostO – vor, dass im Rechtsmittelverfahren Verfahrensgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens entstehen. Der Gebührentatbestand ist nicht mehr davon abhängig, dass die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.
- 2 Im Rechtsmittelverfahren haftet grundsätzlich der Antragsteller für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (§ 22). Diese Haftung erlischt, wenn das Rechtsmittel ganz oder teilweise mit Erfolg eingelegt worden ist und das Gericht keine<sup>1</sup> Kostenentscheidung trifft oder die Kosten nicht von einem anderen Beteiligten übernommen werden.<sup>2</sup>
- 3 Bei einem erfolgreichen Rechtsmittel könnte zwar das Gericht nach § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Gleichwohl soll für den Fall, dass eine solche Anordnung nicht ergeht, sichergestellt werden, dass der erfolgreiche Rechtsmittelführer insbesondere in einem einseitigen Rechtsmittelverfahren in keinem Fall kraft Gesetzes für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haftet.
- 4 Haben in dem Verfahren mehrere Beteiligte unterschiedliche Interessen, dürfte das Gericht in aller Regel über die Kosten entscheiden. Alternativ können Beteiligte Kosten übernehmen. In diesem Fall bleibt die Antragstellerhaftung (§ 22 Abs. 1) erhalten. Der obsiegende Beschwerdeführer kann von ihm zu zahlende Kosten gegen andere Beteiligte festsetzen<sup>3</sup> lassen, denen die Kosten auferlegt worden sind oder die die Kosten in einem Vergleich übernommen haben.<sup>4</sup>

### II. Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts (Abs. 2)

- 5 Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 131 Abs. 5 KostO (einschließlich der Verweisung in § 131d S. 3 KostO). Legt der Betreute oder der Pfegling (hier handelt es sich beispielsweise um den Fall der Abwesenheitspflegschaft) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts ein, oder wird eine solche Beschwerde im Interesse dieser Personen von einem anderen Beteiligten eingelegt, soll nur derjenige für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haften, dem das Gericht die Kosten auferlegt hat. Eine automatische Kostenhaftung, ausgelöst durch Einlegung des Rechtsmittels, ist damit ausgeschlossen. Trifft das Gericht keine Kostenentscheidung, bleibt das Verfahren mangels Kostenschuldners kostenfrei.<sup>5</sup>
- 6 Abs. 2 begünstigt bestimmte Beschwerden gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts, bei der Nachlasspflegschaft – wegen des § 1962 BGB – auch des Nachlassgerichts.<sup>6</sup> Dies gilt auch, wenn ein Betreuer eine gegen ihn gerichtete Maßnahme anfecht, um ihre Auswirkungen für den Betreuten abzuwenden.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> S. dann Kostenhaftung nach § 27 Nr. 1.

<sup>2</sup> Vgl. auch BDS/Sommerfeldt Rn. 2.

<sup>3</sup> Ebenso BDS/Sommerfeldt Rn. 3.

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), 198.

<sup>5</sup> BT-Drs. 17/11471 (neu), 161; BDS/Sommerfeldt Rn. 5.

<sup>6</sup> BayObLG Rpfleger 1981, 327.

<sup>7</sup> OLG Braunschweig FamRZ 1973, 268; 18. Aufl. KostO § 131 Rn. 37 (Lappe).